

Freiburg im Breisgau, den 22. Dezember 1972

Errichtung der Pfarrei St. Andreas in Kraichtal-Münzesheim. — Kirchliche Statistik 1972. — Gebietsneuorganisation im Schulbereich. — Oberstufenreform. — Durchführung des Kindergartengesetzes. — Mesner-Grundschule. — Meßstipendien. — Afrikakollekte 1973. — Gebetswoche für die Einheit der Christen 1973. — Adreßbuch für das katholische Deutschland. — Ernennungen. — Besetzung einer Pfarrei. — Versetzungen. — Im Herrn ist verschieden.

Nr. 146



Errichtung der Pfarrei St. Andreas in Kraichtal-Münzesheim

Die Pfarrkuratie St. Andreas in Kraichtal-Münzesheim erheben Wir mit Wirkung vom 1. Januar 1973 zur Pfarrei und teilen diese dem Landkapitel Bruchsal (Regiunkel „Mitte“) zu.

Die dem hl. Apostel Andreas geweihte bisherige Kuratiekirche erheben Wir zur Pfarrkirche und verleihen ihr alle Rechte und Privilegien einer solchen.

Den Pfarrfonds St. Andreas erklären Wir zur Pfarrpfünde und weisen dem Pfarrer an der Pfarrkirche daselbst die Nutzung des Pfarrhauses nebst Zubehör sowie der Pfarrpfünde zu.

Wir stellen fest, daß die Besetzung der Pfarrei durch Unsere freie Verleihung erfolgt. Zum ersten Pfarrer der neuerrichteten Pfarrei St. Andreas ernennen Wir gemäß can. 459 § 4 CIC den bisherigen Pfarrkuraten daselbst, den Hochw. Herrn Josef Ostringer.

Den nach § 21 des Bauedikts von 1808 und nach can. 1477 § 3 CIC vom jeweiligen Pfarrer an den für das Pfarrhaus baupflichtigen Kirchenfonds zu leistenden Baukanon setzen Wir auf DM 25,— fest.

Freiburg i. Br., den 12. Dezember 1972

Erzbischof
Erzbischof

Nr. 147

Ord. 11. 12. 72

Kirchliche Statistik 1972

Die Zählbogen der kirchlichen Statistik über das Jahr 1972 werden demnächst versandt. Jedes De-

kanat erhält für die ihm zugehörigen Pfarreien oder Pfarrkuratien je zwei A-Bogen und außerdem für die Zusammenstellung des Dekanats drei B-Bogen. Die Pfarrer bzw. Pfarrkuraten reichen einen A-Bogen bis zum 1. Februar 1973 ausgefüllt an den Dekan zurück; das zweite Exemplar bleibt bei den Pfarrakten. Der Dekan hat die Richtigkeit der Eintragungen zu überprüfen und dieselben auf den B-Bogen übertragen zu lassen. Er bestätigt durch seine Unterschrift auf dem Dekanatsbogen (B-Bogen) die Richtigkeit der Angaben. Pfarrkuratien sind im Zählbogen A und B unter Ziffer 2 einzutragen. Auf den Zählbogen für 1971 wurden von einigen Dekanaten teilweise ungenaue Angaben gemacht. Für mitverwaltete Pfarreien sind eigene A-Bogen auszufüllen, sie sind nicht bei anderen Pfarreien mitzuzählen. Falls bei Mitverwaltungen die Dekanatsgrenzen überschritten werden, werden die A-Bogen der mitverwalteten Pfarreien zur Zusammenfassung der statistischen Angaben an dasjenige Dekanat eingesandt, zu dem diese mitverwalteten Pfarreien gehören. Besondere Sorgfalt ist wiederum auf die Angabe der Katholiken- bzw. Nichtkatholikenanzahl zu verwenden. Durch ungenaue Angaben ergeben sich im Endergebnis erhebliche Differenzen zu den Angaben des Landes bzw. der Kreise und Kommunen. Hinsichtlich der Weltgeistlichen, die nicht Pfarrseelsorger sind, wird in Ziffer 5 eine Gesamtzahl verlangt, ebenso in Ziffer 32 bezüglich der Taufen der unter sieben Jahre alten Kinder. Bei beiden Angaben müssen die Quersummen mit den Längssummen übereinstimmen. Ein Teil der Dekanate senden ihre Dekanatsbogen immer wieder mit Additionsfehlern ein, deren Fehlerquellen dann mühsam bei den einzelnen Pfarreien gesucht werden müssen.

Bis zum 1. März 1973 werden zwei Exemplare des Dekanatsbogens (B-Bogen) mit allen zugehörigen A-Bogen an das Erzb. Ordinariat erbeten. Ein B-Bogen verbleibt bei den Dekanatsakten. Wir versenden so viele Formbogen, daß uns jedes Dekanat zwei Exemplare des Dekanatsbogens B einsenden kann. Sämtliche A-Bogen und jeweils ein B-Bogen

wird von uns an die Zentralstelle für kirchliche Statistik des katholischen Deutschlands, 5 Köln 1, Antwerpenerstr. 35, weitergegeben. Ein Exemplar des B-Bogens (Dekanatsbogens) erbitten wir für unsere Akten. Den mitgesandten diözesaneigenen Erhebungsbogen über Kirchenaustritte, Konversionen und Rücktritte erbitten wir gleichfalls für unsere Akten zurück.

Damit die Statistik der Erzdiözese rechtzeitig nach Köln weitergeleitet werden kann, ersuchen wir um genaue Einhaltung der angegebenen Termine.

Nr. 148

Ord. 12. 12. 72

Gebietsneuorganisation im Schulbereich

Wir machen auf die folgende Veröffentlichung in „Kultus und Unterricht“ 23/1972, S. 1578, aufmerksam:

Grenzen der Schulaufsichtsbezirke der Oberschulämter und der Staatlichen Schulämter nach dem 1. Januar 1973

Bekanntmachung vom 3. November 1972
V 4004/163

Die Neuorganisation der Behörden der Schulaufsichtsverwaltung steht im Zusammenhang mit der künftigen Organisation der übrigen staatlichen Verwaltungsbehörden des Landes. Die Entscheidung hierüber muß abgewartet werden. Entsprechend einem Beschluß des Ministerrats bleiben daher die Bezirke der Oberschulämter und der Staatlichen Schulämter auch über den 1. Januar 1973 hinaus bis auf weiteres — jedenfalls mindestens bis zum Schuljahresende 1972/73 — unverändert. Damit wird vermieden, daß unter Umständen mehrmalige Umstellungen vorgenommen werden müssen. Für eine Übergangszeit müssen Überschneidungen zwischen den Schulaufsichtsbezirken und den ab 1. Januar 1973 geltenden neuen Grenzen der Regierungsbezirke, der Regionen und der Landkreise in Kauf genommen werden.

Nr. 149

Ord. 19. 12. 72

Oberstufenreform

Im Amtsblatt des Kultusministeriums „Kultus und Unterricht“, Sondernummer 5, Oktober 1972,

erschien die Vereinbarung zur Neugestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II vom 7. Juli 1972.

Wir machen auf dieses Sonderheft aufmerksam. Es ist beim Neckar-Verlag, 773 Villingen/Schwarzwald, zu beziehen. Pfarrgeistliche, die in der Oberstufe eines Gymnasiums eingesetzt sind, erhalten das Heft auf Anforderung kostenlos vom Schulleferat des Erzbischöflichen Ordinariates.

Den hauptamtlichen Rel. Lehrern an Gymnasien sowie den Fachberatern geht das Heft ohne besondere Aufforderung zu. Ein Lehrplan für die reformierte Oberstufe des Gymnasiums wird im Frühjahr 1973 veröffentlicht.

Nr. 150

Ord. 12. 12. 73

Durchführung des Kindergartengesetzes

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung Baden-Württemberg hat mit Datum vom 28. November 1972 folgende Durchführungsverordnung zum Kindergartengesetz erlassen, welche für alle Kindergartenträger von Bedeutung ist:

1. Nach § 50 Abs. 2 BAT können Angestellte unter Verzicht auf die Bezüge Sonderurlaub erhalten, wenn die dienstlichen oder betrieblichen Verhältnisse es gestatten. Sofern die im Kindergarten tätigen Fachkräfte unter Verzicht auf die Bezüge Sonderurlaub erhalten, können dem Träger für die Zeit des Sonderurlaubs, in dem er keine Vergütung leistet, keine Zuschüsse zu den Personalkosten gewährt werden.

2. Erhält eine Fachkraft während der Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz in Höhe des Unterschiedsbetrags zum Mutterschaftsgeld einen Zuschuß vom Arbeitgeber, so sind für den Zuschuß zum Mutterschaftsgeld Personalkostenzuschüsse zu gewähren. Der Personalkostenzuschuß beträgt in diesen Fällen 25 v.H. des vom Arbeitgeber geleisteten Zuschusses zum Mutterschaftsgeld.

Im Antrag auf Gewährung eines Zuschusses zu den Personalkosten der Kindergärten (Anl. 4) ist unter Nr. 2.6 vom Antragsteller die Höhe des Zuschusses nach § 14 Abs. 1 Mutterschutzgesetz anzugeben sowie unter Nr. 3 zu erläutern. Bei Nr. 5.2 des Antrags ist vom Stadt- oder Landkreis die Höhe des zu gewährenden Personalkostenzuschusses anzugeben.

Nr. 151

Ord. 6. 12. 72

Mesner-Grundschule

Die Arbeitsgemeinschaft der süddeutschen Mesnerverbände führt in Zusammenarbeit mit dem Bildungszentrum der Erzdiözese München und Freising vom

Montag, 12. März 1973, abends bis
Freitag, 6. April 1973, nachmittags
den 4. Grundkurs der Überdiözesanen
Mesnerschule

im Bildungszentrum der Erzdiözese München und Freising auf dem Freisinger Domberg (ehemaliges Priesterseminar) durch. Namhafte Dozenten werden Mesneranwärter und junge Mesner in Glaubenslehre — Sakramentenlehre und Liturgik — Mesnerdienst und Kontakt zu den Mitmenschen — Lektorenschulung und Schriftverkehr — Kunstgeschichte und Pflege des kirchlichen Kunstbesitzes — Rechtskunde im Alltag — Bedienung von Lautsprecheranlagen — Betreuung von Turmuhren und Läuteanlagen — Blumenschmuck — Paramente usw. unterrichten.

Die Teilnehmerzahl ist auf 30 Personen beschränkt. Eine Gebühr von DM 100,— trägt der Teilnehmer selbst, die Fahrtkosten werden durch die Kirchengemeinde getragen, die weitere DM 100,— zu den Kurskosten beisteuert. Die Mesnerbruderschaft und das Erzb. Ordinariat übernehmen je DM 250,—. Interessenten mögen dem Diözesanmesnerseelsorger, Msgr. Dr. Alois Stiefvater, 78 Freiburg, Karlstr. 7, gemeldet werden. Von dort können Unterlagen und Auskünfte erbeten werden. Die endgültige Anmeldung muß bis 12. Januar 1973 erfolgt sein.

Nr. 152

Ord. 13. 12. 72

Meßstipendien

Wir werden sehr oft und eindringlich von kirchlichen Stellen des Auslands, vor allem in den Entwicklungsländern, um Meßstipendien für die dortigen Priester gebeten, sei es für den persönlichen Unterhalt der Priester, der anders nicht garantiert werden kann, sei es für dringende kirchliche Aufgaben, die damit finanziert werden.

Wir bitten daher, Meßstipendien, die in den Pfarreien nicht persolviert werden können, trotzdem mit entsprechender Unterrichtung der Gläubigen anzunehmen. Die Stipendien sind an die Erzb.

Kollektur, Postscheckamt Karlsruhe 2379 — 755, einzusenden.

Nr. 153

Ord. 14. 12. 72

Afrikakollekte 1973

Die Kollekte am Fest der Erscheinung des Herrn ist für den Unterhalt von einheimischen Katechisten in Afrika bestimmt. Bei den Schwierigkeiten, denen ausländische Missionare in Afrika zunehmend begegnen, bei dem Mangel an einheimischen Priesterberufen kommt dem Einsatz der Katechisten eine für die Kirche in vielen Ländern des Kontinents lebenswichtige Bedeutung zu.

Wir bitten, die Kollekte wie üblich auf das PSK 2379 — 755 Karlsruhe der Erzb. Kollektur zu überweisen.

Gebetswoche für die Einheit der Christen 1973

Eine gute Hilfe zur Gestaltung der Gottesdienste in der Gebetswoche für die Einheit der Christen bilden die von Vertretern der evangelischen Landes- und Freikirchen und der katholischen Kirche aus Deutschland, Österreich und der Schweiz gemeinsam erarbeiteten Texte; als Vorlage diente ein Entwurf, der vom Sekretariat der Kommission für Glauben und Kirchenverfassung des Ökumenischen Rates der Kirchen und einer Gruppe von Vertretern katholischer ökumenischer Zentren unter Leitung des römischen Einheitssekretariates gestaltet wurde.

Im Jahre 1973 steht die Gebetswoche unter dem Thema: „Herr, lehre uns beten“ (Luk 11, 1).

Wir fügen dieser Ausgabe einen Prospekt zur Bestellung bei.

Zur Ankündigung der Gottesdienste sind Plakatvordrucke erschienen, die einzeln 0,50 DM, ab 50 Stück 0,40 DM, ab 100 Stück 0,30 DM kosten. Einzelpreis der Gebetstexte 0,25 DM, ab 100 Stück 0,20 DM, ab 500 Stück 0,15 DM.

Adreßbuch für das katholische Deutschland

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz und das Generalsekretariat des Zentralkomitees der deutschen Katholiken geben das Adreßbuch für das

katholische Deutschland heraus, das eben in neuer Ausgabe erschienen ist.

Plastikeinband 18,90 DM, Verlag Bonifacius-Druckerei Paderborn.

Ernennungen

Herr Diplomtheologe Erich Müller, hauptamtlicher Religionslehrer an der Gewerbeschule I, Freiburg, ist in den Landesdienst Baden-Württemberg übernommen und mit Wirkung vom 15. Juni 1972 zum Studienrat ernannt worden.

Der Ministerpräsident von Baden-Württemberg hat nachstehend aufgeführte Oberstudienräte zu Gymnasialprofessoren als Fachberater ernannt:

Oberstudienrat Werner Gronert,
Gymnasium Weinheim,
Oberstudienrat Dr. Friedrich Popp,
Helmholtz-Gymnasium Heidelberg.

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 11. Dezember 1972 Herrn Pfarrer Robert Berthold in Welschingen zum Dekan für das Kapitel Engen, mit Urkunde vom 11. Dezember 1972 Herrn Pfarrer Wilhelm Kunzmann in Muggensturm zum Dekan für das Kapitel Rastatt und mit Urkunde vom 11. Dezember 1972 Herrn Pfarrer Bernhard Maurer in Radolfzell, Liebfrauen, zum Dekan für das Kapitel Radolfzell ernannt.

Religionslehrer Peter Koch, Karlsruhe, wurde mit Erlaß vom 10. November 1972 zum Diözesankuraten der Deutschen Pfadfinderschaft St. Georg ernannt.

Besetzung einer Pfarrei

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat dem Pfarrverweser Manfred Mantel in Rickenbach, Dekanat Säkingen, diese Pfarrei mit Urkunde vom 5. Dezember 1972 verliehen.

Versetzungen

17. Sept.: Mürb P. Ansbert, im Kapuzinerkloster Maria Linden in Ottersweier, als Vikar nach St. Fidelis in Offenburg.
13. Dez.: Jörger Wolfgang, Vikar in Badenweiler, als Vikar nach Emmendingen

Im Herrn ist verschieden

11. Dez.: Wacker Wilhelm, G. R., resign. Pfarrer von Weier b. Offenburg, † in Nordweil.

R. i. p.

Erzbischöfliches Ordinariat